

Ueber das Fahrrecht in Hergiswyl

Autor(en): **Blättler, Franz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **8 (1891)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-698361>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ueber das Fahrrecht in Bergiswyl.

Von Pfarrer Franz Klüttler.

(Gemeindeprotokoll 1748—1818 Seite 1 & 2).

„Es ist zu wissen, daß zwei Urtheile In dem Kirchenlad *) sich befinden welche zwar in Einem brief sind in welchen Urtheilen Handlet Von Unser Rächtsame so wir Haben Gagen denen föhren Von stansstad welche Urtheil ufgerichtet die Erste Anno 1428 Jahrs die andere aber Anno 1465.“

„Und befindet sich darin daß Ein Jeglicher Landtman sein Gemein sach möge dahär Und dahin wäg fiehren nach seinem Belieben.

Widerum Hat man Eine so ufgericht Und gegeben ist worden Ao. 1757 den 17. brachmonat In welcher Unsere Rächtsame Widerum ist Confirmirt Und bestätigt worden gagen die föhren Von stansstad Und auch spezifizierlich Verschrieben was wir Vir Rächtsame Haben gagen die stansstader daß wan Einer wäre der wunderte so mag Er solche Urtheil begähren Us dem Kirchen Lad sälbige zu sächen Und Ielbsten zu Läsien oder Läsien Lassen Sie ist auch im nächstfolgenten Blad Von wort zu wort abgeschrieben wie sie in dem brief ist.“

„Auf welches danne Mghh. Ein Hochweisseß Geschworeß Gericht Iber den Haupt Handell ihre wirtige gedankhen walten Lassen Und nach Verhörten obelegierten schriften Urthlen Berichten Rundschaften Und was Sonsten zum Lieben Rächt gehört Einhällig Oder der mehrere theill befunden Und erkönt

*) Im Pfarrhofbrand 1825 zu Grunde gegangen.

daß Eine Ehrente Irte Von Hergißwihl all daß ihrige so wohl
Zeit wahren s. v. Sich Lehntie als alle andern wahren oder
nothwendigkeiten mit der Hergißwihler schiffig Von Hergißwihl
Uf stansstad Und Von stansstad Uf Hergißwihl sole mögen Hin
Und abfieren wie auch Doctores Und schärer Hebammen tauf-
zeigen knächt und mägt die Handwärlhpleit so sei Wonnöthen
Wasen meister Und waß wir Hergißwihler an landtßgemeinden
lentägen Rätthen Und märchten Hin oder zu rug fahren wolten
Was dan die Heren geistliche anbetrift sowohl an Fahrzeiten
als andere nachtuongen wan die so die Fahrzeit Halten oder
lassen nachtuon, sälbe gratis abholen oder abholen lassen wollen,
solen sei solches thuon mögen wann aber den Hr. geistlichen
Lohn zu gemuothet würde, solen sälbe denen föhren Von
stansstad zu fieren gebiren. Zugleich wan Ein Hochweißes ge-
schworenß Gericht auf Hergißwihl bescheiden wurde Und die
Partei solches Uf ihren kosten abhollen wolten sole Es mögen
geschächen Wan aber Ein Hochweißes Gericht den schiflohn
zalte soll solcher denen stansstaden zu komen Beträfent die Ein-
geladene kilwi gößt Leidleit Und hl. Bridern S. Benedikti
solen solche mögen mit den Hergißwihlersföhren wan Hergißwihler
zu stansstad sind Jedoch solen selbe den föhren Von stansstad
halben lohn zurüßlassen wo nicht Von den stansstaden gefiert
wörden Waß aber ale andere landleith oder frömde so nit in
Hergißwihl säßhaft solen die Von Hergißwihl denen föhren Von
stansstad keine abfieren mögen oder sei lassen den föhrschaft
zurück. Waß aber säßhaft in Hergißwihl sind solen die Hergiß-
wihler zu alen Zeiten solche föhren mögen.

